



Haus - und Badeordnung für das Sonnenbad

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Sonnenbades.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich.
2. Mit dem Erwerb der Zugangsberechtigung/Eintrittskarte wird die Haus- und Badeordnung, die im Eingangsbereich aushängt, Gegenstand des Nutzungsvertrages.
3. Das Personal oder weitere Beauftragte der Wirtschaftsbetriebe Saarlouis GmbH üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter der Wirtschaftsbetriebe Saarlouis GmbH ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen oder den Badebetrieb in sonstiger unangemessener Weise stören, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
4. In einzelnen Betriebsteilen, wie z. B. den Schwimm- und Badebecken, und für deren Einrichtungen, wie z. B. die Sprunganlage, gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen.

§ 3 Badegäste

1. Der Besuch des Sonnenbades steht grundsätzlich jeder Person frei.
2. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung sein. Beim Verlassen des Bades verliert eine erworbene Zutrittsberechtigung ihre Gültigkeit.
3. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden, ist die Benutzung des Sonnenbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
4. Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet,
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben,
 - die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen.
5. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten,

welches z. B. durch nasse Bodenflächen im Bereich des Beckenumgangs entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.

§ 4 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung. Bei schlechter Witterung (Regen, Gewitter, etc.) und/oder geringem Besucheraufkommen kann von den üblichen Öffnungszeiten abgewichen werden.
2. Für Sonderveranstaltungen und besondere Badeangebote gelten besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten.
3. Der Zutritt zum Bad endet eine Stunde vor Ende des allgemeinen Badebetriebes. Dreißig Minuten vor Betriebsschluss müssen die Badegäste die Schwimmbecken und fünfzehn Minuten vor Betriebsschluss die Duschräume verlassen.
4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile, Angebote oder Einrichtungen, wie z. B. Massagedüsen u. Sprunganlage, oder einem früheren Schließen des Bades wegen schlechter Witterung besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
5. Erworbene Zutrittsberechtigungen in Form einer Mehrfachkarte werden grundsätzlich nicht erstattet, außer in begründeten Einzelfällen (insbesondere Krankheit, Wohnortwechsel).
6. Für verlorene Mehrfachkarten wird kein Ersatz geleistet. Personenbezogene Saisonkarten werden bei schriftlicher Verlustbestätigung des Badegastes von den Wirtschaftsbetrieben Saarlouis neu ausgestellt.
7. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
8. Um einen ermäßigten Tarif in Anspruch zu nehmen, ist ein entsprechender Ausweis vorzulegen.
9. Die Eintrittskarte ist dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5 Verhaltensregeln

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen oder Darstellungen sind verboten.
2. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, Verunreinigung oder Beschädigung des Bades und seiner Einrichtungen haftet der Badegast für den von ihm verursachten Schaden. Bei Personen, welche das Bad mit einer Begleitperson betreten haben, gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Haftung der Erziehungsberechtigten, etc.).
3. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.
4. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
5. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten und Schwimmhilfen ist nur mit Erlaubnis

des Aufsichtspersonals gestattet.

6. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. ist nicht erlaubt.
7. Zerbrechliche Behältnisse (z. B. aus Glas oder Porzellan) und sonstige scharfkantige Gegenstände dürfen nicht im Umkleide-, Sanitär und Badebereich (Beckenumgang) benutzt werden. Es ist den Badegästen darüber hinaus untersagt, Speisen und Getränke in die Nähe der Becken (Beckenumgang) mitzunehmen.
8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
9. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch.

II BESTIMMUNGEN FÜR DIE BECKENBEREICHE

§ 6 Zweck und Nutzung der Schwimm- und Badebecken

Die Schwimm- und Badebecken des Sonnenbades dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste. Unterschiedliche Gegebenheiten (z. B. Badewassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.

§ 7 Badegäste

Das Sonnenbad dürfen Kinder unter 7 Jahren nur in Begleitung und unter Aufsicht einer geeigneten Begleitperson benutzen. Die Begleitperson muss körperlich und geistig dazu in der Lage sein, die ihr übertragene Verantwortung wahrzunehmen.

§ 8 Verhalten im Beckenbereich

1. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
2. Das Rauchen in der Nähe der Becken (Beckenumgang) ist nicht erlaubt.
3. Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Eine gründliche Körperreinigung muss der Nutzung vorausgehen.
4. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Badegäste in die Schwimm- und Badebecken sind verboten.
5. Es ist allgemein übliche Badekleidung erforderlich.
6. Bei Kindern unter 3 Jahren ist das Tragen von Aquawindeln zwingend vorgeschrieben.
7. Die Benutzung von Schwimmflossen, Tauchbrillen und Schnorchelgeräten bedarf besonderer Zustimmung und erfolgt auf eigene Gefahr.
Die Verwendung von Schwimmhilfen und Wasserspielgeräten ist im Schwimmer- und Sprungbecken nicht gestattet.
Mit in das Bad gebrachte Wasserspielgeräte dürfen im Attraktionsbecken und Planschbecken benutzt werden, wenn dies von der verantwortlichen Aufsichtskraft

freigegeben worden ist. Bei starkem Besucheraufkommen kann die Nutzung jedoch eingeschränkt werden.

8. Ballspiele und ähnliche Aktivitäten dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen ausgeübt werden. Eine Belästigung und Gefährdung anderer Badegäste ist auch hierbei zu vermeiden.

§ 9 Besondere Einrichtungen (Wasserattraktionen, Sprunganlage etc.)

1. Bei den Sprunganlagen sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.
2. Das Springen von der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr und ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Vor dem Absprung ist sicher zu stellen, dass der Sprungbereich frei ist. Den Absprungbereich darf jeweils nur eine Person betreten. Der Aufenthalt im Sprungbereich ist nach Freigabe der Sprunganlage verboten.
3. Bei den Rutschenanlagen sind ebenfalls besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.
4. Die Nutzung der Rutschen geschieht auf eigene Gefahr. Bei der Nutzung sind die vorgeschriebenen Nutzungsregeln, welche im Bereich der Rutschen schriftlich in Form von Hinweisen und in Form von Symbolen bekannt gegeben werden, zwingend einzuhalten, um sich und andere Badegäste nicht zu gefährden.

III HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 10 Haftung bei Schadensfällen

1. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Für Verletzungen, Unfälle oder Schäden durch Handlung oder Unterlassungen von Badegästen übernimmt die WBS keine Haftung und wird im gegebenen Fall von einer Haftung Dritten gegenüber freigestellt.

Bei Sachschäden haftet die WBS unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Mitarbeiter der WBS sowie deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die auf den Stellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und einer Verletzung von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht), haftet die WBS auch bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) wird der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Eine weitergehende Haftung der WBS ist ausgeschlossen.

2. Für (Bar-)Geld, Wertsachen, Fundgegenstände und Bekleidung sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung ausgeschlossen, auch wenn diese sich in den Garderobenschränken befinden bzw. befunden haben, es sei denn, das Personal des Bades hat den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt.

Durch die Bereitstellung eines Garderobenschranks werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken oder Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den

sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

Bei Gegenständen, die im Wertfach (vor den Sammelumkleiden) eingelagert werden, ist die Haftung auf insgesamt max. 500,00 € für die Gesamtheit aller Gegenstände beschränkt (Maximalbetrag pro Wertfach).

Die Haftung für abhanden gekommene Gegenstände inkl. Geld oder auch Wertgegenstände wird im Übrigen auf 500,00 € begrenzt. Ersatzansprüche müssen umgehend bei der Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe Saarlouis GmbH, Holtzendorffer Str. 12, 66740 Saarlouis, angemeldet werden.

3. Bei Verlust von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
4. Der Badegast ist zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,-- € verpflichtet, wenn er
 - a) sich Zutritt ohne gültige Eintrittskarte verschafft hat,
 - b) sich eine gültige Eintrittskarte beschafft hat, diese auf Verlangen jedoch nicht vorlegen kann,
 - c) die Eintrittskarte auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Bei festgestelltem Verstoß gegen die geltende Tarifordnung erfolgt beim ersten Missbrauch eine schriftliche Belehrung unter Androhung weiterer Maßnahmen im Wiederholungsfall.

Bei einem weiteren Missbrauch wird erneut eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,-- € berechnet, ein Strafantrag gestellt und ein einjähriges Hausverbot erteilt.

IV Ausnahmen

1. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen erlassen werden, ohne, dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
2. Ebenso können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen durch die Betriebsleitung und Geschäftsführung zugelassen werden.

V INKRAFTTRETEN

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.05.2012 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen werden hiermit aufgehoben.

Saarlouis, 01.05.2012

Wirtschaftsbetriebe Saarlouis GmbH

gez.

Marion Jost
Geschäftsführerin